Anlage 2 zur BV/2/0511

Synopse Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen des Landkreises Vorpommern Rügen (BarbetragsRL LK V-R)

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung	Kosten der Veränderung
1. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen des § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 bzw. 35a (2) Nr. 4 oder §§ 41 SGB VIII Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten.	**1. Gegenstand** Die Richtlinie regelt die Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 41 Abs. 2 SGB VIII, § 19 Absatz 3 SGB VIII, § 21 Absatz 2 SGB VIII sowie § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Der Barbetrag soll die Befähigung, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen, fördern und individuelle Bedürfnisse erfüllen.	Änderungen der Formulierungen, aber inhaltsgleich Für Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII soll der notwendige Unterhalt sichergestellt werden. Für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII kann in geeigneten Fällen der notwendige Unterhalt sichergestellt werden. Bei Inobhutnahmen ist gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Übernahme des zweiten Satzes aus früherem Punkt 2	
2. Anspruch auf Barbetrag Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Bedarfes auch einen altersgruppengestaffelten Barbetrag. Dieser muss jedem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Es soll ihn vor allem Befähigen, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen sowie individuelle Bedürfnisse erfüllen. § 39 Abs. 2 SGB VIII begründet damit einen Anspruch Minderjährigen auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch junger Volljähriger auf einen Barbetrag	**2. Anspruch auf Barbetrag** Anspruchsberechtigt sind: - Kinder und Jugendliche, die gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten - junge Volljährige, die gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen erhalten - Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten - junge Volljährige, die Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten - Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII unter der Voraussetzung, dass keine Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird - Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen	Rechtsgrundlage für die Richtlinie über Barbeträge des Landkreises Vorpommern-Rügen ist § 39 Abs. 2 SGB VIII. In § 39 Abs. 2 SGB VIII ist für Leistungen gemäß § 19 SGB VIII ein Barbetrag nicht aufgeführt. Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt dazu aus, dass die Leistung gemäß § 19 SGB VIII den notwendigen Unterhalt umfasst. (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 16). In § 39 Abs. 2 SGB VIII ist ein Barbetrag für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII nicht aufgeführt. Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt dazu aus, dass für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen der notwendige Unterhalt sichergestellt werden kann (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 4). Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt aus, dass auch in der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII der § 39 Abs. 2 SGB VIII (angemessener Barbetrag) Anwendung findet (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 37). Es wird bei Inobhutnahmen gemäß	

Anlage 2 zur BV/2/0511

<table>
<tr><th>bisherige Fassung</th><th>Neufassung ab 1. Januar 2019</th><th>Begründung</th><th>Kosten der Veränderung</th></tr>
<tr><td></td><td>Kinder und Jugendliche, die gemäß § 42 SGB VIII kurzfristig in einer Einrichtung in Obhut genommen werden, haben keinen Anspruch auf Barbetrag. Die Kurzfristigkeit endet mit dem 15. Tag der Inobhutnahme. Ist bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme begründet abzusehen, dass die Maßnahme länger als 15 Tage dauert, besteht der Anspruch ab dem ersten Tag.</td><td>§ 42 SGB VIII grundsätzlich von einer kurzzeitigen Maßnahme in einer Krisensituation ausgegangen, in der auch von der Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen abgesehen werden sollte (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 64). In Fällen, in denen die Inobhutnahme i. d. R. auf Grund der Schwierigkeit der Situation nicht kurzfristig beendet werden kann, wird in der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ab dem 15. Tag ein Barbetrag gewährt. In Fällen, in denen auf Grund der besonderen Schwierigkeit von Anfang an fest steht, dass die Inobhutnahme nicht kurzfristig beendet werden kann, soll bei entsprechender Begründung der Barbetrag vom 1. Tag an gewährt werden.</td><td></td></tr>
<tr><td>3. Höhe des Barbetrages
<table><tr><th>Altersstufen</th><th>Höhe des Barbetrages in €</th></tr><tr><td>4-5 Jahre</td><td>4,00</td></tr><tr><td>6-7 Jahre</td><td>6,00</td></tr><tr><td>8-9 Jahre</td><td>10,00</td></tr><tr><td>10-11 Jahre</td><td>14,00</td></tr><tr><td>12 Jahre</td><td>17,00</td></tr><tr><td>13 Jahre</td><td>23,00</td></tr><tr><td>14 Jahre</td><td>30,00</td></tr><tr><td>15 Jahre</td><td>39,00</td></tr><tr><td>16 Jahre</td><td>47,00</td></tr><tr><td>17 Jahre</td><td>56,00</td></tr><tr><td>Volljährige</td><td>86,00</td></tr><tr><td>Zusatzbarbetrag*</td><td>13,00</td></tr></table>* Gilt für Jugendliche ab 14 Jahre, die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Schule weiter besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme teil-</td><td>3. Höhe des Barbetrages
Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der in der Tabelle aufgeführten monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige, von dem prozentuale Anteile für die Altersstaffelung festgesetzt sind.
Tabelle der monatlichen Barbeträge<table><tr><th>Altersstufe</th><th>Höhe des Barbetrages</th><th>Anteil von Volljährigkeit</th></tr><tr><td>4 – 5 Jahre</td><td>6,00 €</td><td>5 %</td></tr><tr><td>6 – 7 Jahre</td><td>8,00 €</td><td>7 %</td></tr><tr><td>8 – 9 Jahre</td><td>13,00 €</td><td>12 %</td></tr><tr><td>10 – 11 Jahre</td><td>18,00 €</td><td>16 %</td></tr><tr><td>12 Jahre</td><td>22,00 €</td><td>20 %</td></tr><tr><td>13 Jahre</td><td>28,00 €</td><td>25 %</td></tr><tr><td>14 Jahre</td><td>39,00 €</td><td>35 %</td></tr><tr><td>15 Jahre</td><td>51,00 €</td><td>45 %</td></tr><tr><td>16 Jahre</td><td>62,00 €</td><td>55 %</td></tr><tr><td>17 Jahre</td><td>73,00 €</td><td>65 %</td></tr></table></td><td>Die Berechnung orientiert sich auf Grundlage der Festsetzung der Barbeträge für Minderjährige nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 2017 an der gültigen Regelbedarfsstufe 1 von derzeit 416,00 €.
Die prozentuale Abstufung in den jeweiligen Altersstufen wurde im Vergleich mit den Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Diese hat ihren Ursprung in der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 1995.

Der Entwurf der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 mit der der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 auf 424 Euro angehoben werden soll, hat am 19.9.2018 das Bundeskabinett passiert. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen; voraussichtlich im Oktober 2018.
Gemäß Punkt 8 der Richtlinie ergäben sich dann die folgenden Barbeträge:</td><td>Mehrkosten:
92.820,00 €
davon:
33.888,00 €
für umA
mit Kostenerstattung KSV
und
58.932,00 €
Mehrkosten
LK VR
(sh. Anlage 3 zur BV/2/0511)</td></tr>
</table>

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung	Kosten der Veränderung
nehmen o. sich in einem Berufsausbildungs- o. Arbeitsverhältnis befinden. Die gesetzl. Schulpflicht beträgt 9 Jahre, Abschluss mind. 7. Klasse.	<table><tr><td>Volljährige*</td><td>112,00 €</td></tr><tr><td>Zusatzbarbetrag**</td><td>13,00 €</td></tr></table> *****27% der derzeit gültigen Regelbedarfsstufe 1, in Höhe von 416,00 € **Gilt für Jugendliche ab 14 Jahre, die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Schule weiter besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme teilnehmen o. sich in einem Berufsausbildungs- o. Arbeitsverhältnis befinden. Die gesetzl. Schulpflicht beträgt 9 Jahre, Abschluss mind. 7. Klasse.	<table><tr><td>Altersstufe</td><td>Höhe des Barbetrages</td></tr><tr><td>4 – 5 Jahre</td><td>6,00 €</td></tr><tr><td>6 – 7 Jahre</td><td>8,00 €</td></tr><tr><td>8 – 9 Jahre</td><td>14,00 €</td></tr><tr><td>10 – 11 Jahre</td><td>18,00 €</td></tr><tr><td>12 Jahre</td><td>23,00 €</td></tr><tr><td>13 Jahre</td><td>29,00 €</td></tr><tr><td>14 Jahre</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td>15 Jahre</td><td>51,00 €</td></tr><tr><td>16 Jahre</td><td>63,00 €</td></tr><tr><td>17 Jahre</td><td>74,00 €</td></tr><tr><td>Volljährige*</td><td>114,00 €</td></tr><tr><td>Zusatzbarbetrag**</td><td>13,00 €</td></tr></table>	
4. Auszahlung des Barbetrages In der Regel soll der Barbetrag zum 1. des Monats bar ausgezahlt werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen. Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. Des Monats gezahlt, in den der/die Hilfeempfänger/in das entsprechende Lebensjahr beginnt. Bei Aufnahme im laufenden Monat ist für jeden Tag 1/30,4167 des zustehenden Barbetrages zu zahlen.	**4. Auszahlung des Barbetrages** In der Regel soll der Barbetrag zum 1. des Monats bar ausgezahlt werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen. Der Barbetrag in der jeweiligen Altersstufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem die entsprechende Altersstufe erreicht wird. Bei Beginn der Leistung im laufenden Monat ist der Barbetrag nach Anzahl der Tage zu gewähren.	Die Gewährung des Barbetrages bei Beginn der Leistung im laufenden Monat entsprechend der Anzahl der Tage muss dem Fachanwendungsprogramm angepasst werden.	
5. Verfügungsrecht über den Barbetrag Kürzungen oder voller Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag darf nur mit Zustimmung des jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.	**5. Verfügungsrecht über den Barbetrag** Kürzungen oder voller Entzug des Barbetrages sind unzulässig. Der Barbetrag darf nur mit Zustimmung des/der Anspruchsberechtigten für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.	Änderung der Formulierung, aber inhaltsgleich	
6. Verwendung des Barbetrages	**6. Verwendung des Barbetrages**	Änderung der Formulierung, aber inhaltsgleich	

Anlage 2 zur BV/2/0511

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung	Kosten der Veränderung
Der Barbetrag ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass Minderjährige bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden.	Der Barbetrag ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit schließt nicht aus, dass bei der Verwendung des Barbetrages die Anspruchsberechtigten beraten werden können.	Die Beratung zur Verwendung des Barbetrages kann (sollte) bei Minderjährigen und bei jungen Volljährigen erfolgen.	
7. Gewährung des Barbetrages bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen Nach Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2002 werden die Barbeträge am Ort der Einrichtung außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlich zuständiger Träger gewährt.	**7. Gewährung des Barbetrages bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen** Bei Unterbringung außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlich zuständiger Träger werden die am Ort der Einrichtung gültigen Barbeträge gewährt.	Wegfall der Nennung der Empfehlungen des Landesjugendamtes aus dem Jahr 2002. Die Richtlinie über die Gewährung von Barbeträgen ist für Einrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen verbindlich. Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen muss der Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb einer Einrichtung gewährleistet sein.	
	8. Anpassung des Barbetrages Der Barbetrag wir automatisch bei Veränderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII angepasst. Es erfolgt eine Ab- und Aufrundung auf volle Euro.	In allen Landkreisen von Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, wird der Barbetrag automatisiert auf Grundlage der festgelegten Regelbedarfsstufe 1 angepasst.	
	9. Schlussbestimmung Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 15. März 2012 wird außer Kraft gesetzt.		